

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts
(Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz — StMBG)
— Drucksachen 12/5630, 12/5764, 12/5940, 12/6078 —**

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. November 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einberu-

fen wird. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf die in der Anlage 1 wiedergegebenen Empfehlungen seines Finanzausschusses in BR-Drucksache 788/1/93 und auf die in den Anlagen 2 bis 10 ersichtlichen einzelnen Landesanträge.

Anlage 1

Bundesrat

Drucksache 788/1/93

15. 11. 93

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 a — neu — und Nr. 46

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a angefügt:

„2a. § 4 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Aufwendungen für die Bewirtungen von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind;“.

- b) In Nummer 46 wird in § 52 Abs. 5 folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 5 Nr. 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1993 endet.“

Begründung

Nach geltender Rechtslage können Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlaß in Höhe von 80 v. H. als Betriebsausgaben abgezogen werden. Es ist allgemein bekannt, daß diese Regelung zu erheblichen Mißbräuchen geführt hat. Dem kann nur wirksam dadurch begegnet werden, daß Aufwendungen für die Bewirtung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, generell vom Betriebsausgabenabzug ausgenommen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3

In Artikel 1 wird die Nummer 3 gestrichen.

Begründung

Der Bundesrat lehnt die in § 4 Abs. 5 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes vorgesehene Änderung ab, nach der sich die steuerliche Abzugsfähigkeit von Mehraufwendungen für Verpflegung bei Reisen in EG-Länder weiterhin nach den bisher geltenden Sätzen der Auslandsreisekosten-Verordnung richtet. Durch das Haushaltsgesetz 1993 wurde das öffentliche Reisekostenrecht insoweit geändert, daß für Reisen in Länder der EG der Mehraufwand für Verpflegung nur noch mit Inlandssätzen geltend gemacht werden kann.

Die vorgesehene Änderung führt abweichend von der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf (BT-Drucksache 12/5940) gerade dazu, daß die steuerliche Berücksichtigung von Mehraufwendungen für Verpflegung von den Regelungen des öffentlichen Reisekostenrechts abgekoppelt wird.

Die tatsächlichen Verhältnisse innerhalb der EG sind nicht so gravierend unterschiedlich, daß sie eine differenzierte Behandlung der Reisen innerhalb Deutschlands bzw. in EG-Länder rechtfertigen. Die derzeit steuerlich noch angewandten hohen Auslands-Pauschbeträge gehen über den dienstlich veranlaßten Mehraufwand für Verpflegung hinaus. Die Einschränkung des Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzugs bedeutet keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern stellt — nicht anders als die Grundregel des § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG — eine zulässige und sachgerechte Typisierung von Lebenssachverhalten dar.

Die bisherige Verknüpfung von Reisekostenrecht und Steuerrecht sollte deshalb uneingeschränkt erhalten bleiben.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 a — neu —

In Artikel 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4a. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2, die vom Steuerpflichtigen aufgrund eines vor dem 1. Januar 1994 gestellten Bauantrags hergestellt oder aufgrund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauf folgenden sechs Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

in den darauf folgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert.“

Begründung

Durch das Standortsicherungsgesetz wurde die — bisher mit 10 v. H. beginnende — degressive AfA für Wirtschaftsgebäude (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) gestrichen. Damit sind Wirtschaftsgebäude, bei denen der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1993 gestellt wird oder die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1993 abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, nur noch mit 4 v. H. linear abschreibbar. Durch das Standortsicherungsgesetz blieb die degressive AfA für Gebäude, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und die nicht Wohnzwecken dienen (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2), unangetastet. Diese Gebäude können nach wie vor degressiv, beginnend mit 5 v. H., abgeschrieben werden. Nach dem Stichtag 31. Dezember 1993 wird diese Situation höchstwahrscheinlich von den Steuerpflichtigen zu folgender Gestaltung genutzt werden: Der Unternehmer-Ehegatte erwirbt anstelle des Steuerpflichtigen das Gebäude und vermietet es unter Inanspruchnahme der degressiven AfA in Höhe von 5 v. H. an den Steuerpflichtigen. Diesem stünde, wenn er selbst Eigentümer wäre, nur die lineare AfA in Höhe von 4 v. H. zu. Durch die gleichlautende Formulierung von § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird diese Gestaltungsmöglichkeit unterbunden. Die Einsparungen werden sich auf knapp 100 Mio. DM belaufen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6, 30 und 46

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegt, ein Betrag von 0,65 DM je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend.“

cc) In Satz 3 werden die Worte „sind die Fahrten“ durch die Worte „ist die Zurücklegung des Weges“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Familienheimfahrten ist Nummer 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Nummer 4 Satz 4“ durch die Worte „Satz 3 Nummer 4 Satz 2“ ersetzt.“

b) In Nummer 30 wird folgender Satz angefügt:

„Die Worte „zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten“ werden durch die Worte „für das Zurücklegen des Weges“ ersetzt.“

c) In Nummer 46 wird in § 52 nach Absatz 11 folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11 a) § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.“

Begründung

Nach geltendem Recht ist für Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug eine Kilometerspauschale in Höhe von 0,65 DM (Pkw), 0,30 DM (Motorrad oder Motorroller), 0,28 DM (Moped oder Mofa) oder 0,14 DM (Fahrrad) je Entfernungskilometer zu berücksichtigen. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird nach der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung bemessen. Bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel (insbesondere Bahn oder Bus, aber auch Taxi und Flugzeug) können die tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden. Fußgängern entstehen für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Werbungskosten.

Die gegenüber der Benutzung anderer Verkehrsmittel erheblich höhere steuerliche Entlastung der Fahrten mit dem Pkw übt seit jeher einen starken Anreiz aus, das eigene Fahrzeug für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen. Diese Entlastungswirkung hat dazu beigetragen, daß eine Verlagerung des individuellen Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel bisher nicht in dem Maße vorangeschritten ist, wie es die verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Erfordernisse verlangen. Die steuerliche Präferenz des Kraftwagens hat daneben die Bildung von Fahrgemeinschaften, das Umsteigen auf das Fahrrad oder den Fußweg zur Arbeitsstätte eher behindert.

Durch das dem Bundesrat zugeleitete „Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts“ ist beabsichtigt, die Kilometerpauschale für Kraftwagenbenutzer auf 0,75 DM je Entfernungskilometer anzuheben

(Motorrad 0,35 DM). Diese — mit der Erhöhung der Mineralölsteuer begründete — erneute zusätzliche steuerliche Entlastung der Kraftwagenbenutzer ist ein Schritt in die falsche Richtung; sie konterkariert die verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Zielvorstellungen. Die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Effekte kann eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale weitaus besser leisten als eine Kilometerpauschale herkömmlicher Art.

Eine nicht mehr vorwiegend kostenorientierte, sondern für alle Arbeitnehmer gleich hohe Entfernungspauschale bewirkt, daß bei Arbeitnehmern, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegen, die steuerliche Entlastung den Kostenaufwand erheblich minimiert, ihn bei bestimmten Entfernungen sogar ausgleicht oder überkompensiert. Dadurch wird ein ganz wesentlicher finanzieller Anreiz gegeben, das Verkehrsverhalten zu ändern. Verkehrspolitisch kann dabei eine spürbare Entlastung des Straßenverkehrs in die Wege geleitet werden. Eine Abnahme des Individualverkehrs wird Einsparungen im Energieverbrauch zur Folge haben. Schließlich führt eine Verlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel oder die Benutzung von Fahrrädern bzw. das Zufußgehen zu einer Verminderung der Lärmbelastung und der Luftverschmutzung. Insgesamt ist der gesamtwirtschaftliche Nutzen von so großer Bedeutung, daß die mit der Entfernungspauschale verbundene Beeinträchtigung des steuerlichen Grundsatzes der am Aufwand orientierten individuellen Leistungsfähigkeit für diesen Bereich hingenommen werden kann. Steuerliche Regelungen können auch Gegenstand von Lenkungsmaßnahmen für außersteuerliche Ziele sein. Die vorstehend beschriebenen Ziele sind auch mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Leistungsfähigkeit vereinbar.

Die mit der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale bewirkte Typisierung des Aufwands wird — neben den außersteuerlichen Motivationen — auch durch den damit verbundenen erheblichen Vereinfachungseffekt gerechtfertigt. Dieser liegt u. a. darin, daß bei der bisherigen Kilometerpauschale vielfach Sachverhaltsstreitigkeiten darüber bestehen, welches Verkehrsmittel tatsächlich benutzt worden ist, ob eine Fahrgemeinschaft bestanden hat, wie groß die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist. Solche Auseinandersetzungen werden mit der Einführung der Entfernungspauschale auf der Grundlage der kürzesten Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vermieden. Anzurechnen sind danach die Entfernungen, die der objektiv kürzesten, darstellbaren Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes entsprechen. Zur Bestimmung dieser Entfernung können EDV-gestützte Hilfsmittel, die auf bundesweit vorhandene Datenbestände aufbauen, verwendet werden. Auch dieses Ergebnis rechtfertigt es, die typisierende Regelung an die Stelle des Einzelaufwands treten zu lassen.

Die Umwandlung der Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale soll aufkommensneutral erreicht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb

Die Bestimmung enthält die erforderlichen Änderungen zur Einführung einer nach der kürzesten Straßenverbindung bemessenen Entfernungspauschale je Arbeitstag sowie die Festlegung des Pauschbetrages von 0,65 DM je Kilometer.

Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften ist die Entfernungspauschale — wie die bisherige Kilometerpauschale — ebenfalls anzuwenden. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige den Weg zwischen Wohnung und Betriebsstätte zu Fuß zurücklegt. Denn die Typisierung des Aufwands in § 9 gilt für den betrieblichen Bereich entsprechend (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 6). Soweit für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten höhere Aufwendungen entstehen, als sie durch die Entfernungspauschale berücksichtigt werden, begrenzt § 4 Abs. 5 Nr. 6 den Betriebsausgabenabzug auf die Entfernungspauschale.

Zusätzliche Fahrten an einem Arbeitstag sind durch die Regelung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ausgeschlossen; die Regelung im bisherigen Satz 2 soll im Rahmen der durch die Entfernungspauschale angestrebten größeren Typisierung und Vereinfachung nicht fortgeführt werden.

Buchstabe a Doppelbuchstaben cc und dd

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb.

Buchstabe b

Die Einführung einer Entfernungspauschale soll sich auch auf Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unabhängig davon erstrecken, wie der Weg zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstands zurückgelegt wird. Die neue Verweisung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 trägt dieser Maßgabe Rechnung.

Buchstabe c

Die Entfernungspauschale gilt grundsätzlich zwar auch für Behinderte. Der in § 9 Abs. 2 genannte Personenkreis kann jedoch für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Nr. 30

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse des Arbeitgebers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll nicht davon abhängig sein, wie der Arbeitnehmer diesen Weg zurücklegt.

Zu Artikel 1 Nr. 46

Regelung des Zeitpunktes der erstmaligen Anwendung der Entfernungspauschale.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6a — neu —

In Artikel 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. § 9b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird der Vorsteuerabzug nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes berichtigt, so sind die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen oder Einnahmen zu behandeln, wenn sie im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 bezogen werden; die Minderbeträge sind als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln, wenn sie durch den Betrieb veranlaßt sind oder der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben in den Fällen des Satzes 1 unberührt.“

Begründung

§ 9b Abs. 2 EStG enthält eine Vereinfachungsregelung für die Behandlung der umsatzsteuerlichen Vorsteuerberichtigungsbeträge in der ertragsteuerlichen Gewinn- und Überschueßmittlung. Danach wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, nachträgliche Korrekturen des Vorsteuerabzugs sofort erfolgswirksam zu behandeln und die ursprünglich angesetzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten unberührt zu lassen (vgl. BT-Drucksache V/2185 vom 17. Oktober 1967).

Mehrfach (z. B. mit Urteil vom 17. März 1992, BStBl 1993 II S. 17, und mit Urteil vom 8. Dezember 1992 — zur Veröffentlichung bestimmt) hat der BFH die Regelung, die lediglich den Charakter einer Verfahrensvorschrift hat, als eigenständige Rechtsgrundlage aufgefaßt. Die Rechtsauffassung des BFH führt dazu, daß die bei Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden Gebäudes zurückzuzahlenden Vorsteuerbeträge als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden dürfen. Die Finanzverwaltung hat die Grundsätze der Entscheidung vom 17. März 1992 (a. a. O.) zunächst über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht angewandt. Nach ihrer Auffassung sind die zurückgezahlten Vorsteuerbeträge Veräußerungskosten und daher allein durch die — ertragsteuerlich grundsätzlich nicht erfaßte — Veräußerung des Wirtschaftsguts des

Privatvermögens, nicht aber durch die vorangegangene Vermietung veranlaßt. Für die Berücksichtigung der Vorsteuerbeträge als Werbungskosten bleibt demnach kein Raum, weil sie nicht mit einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG in Zusammenhang stehen.

Mit der vorgeschlagenen neuen Formulierung des Absatzes 2 soll für die Zukunft klargestellt werden, daß aufgrund einer Berichtigung erstattete Vorsteuerbeträge (Mehrbeträge) als Betriebseinnahmen oder Einnahmen zu erfassen sind, wenn sie im Zusammenhang mit einer Einkunftsart bezogen werden; stehen erstattete Vorsteuerbeträge dagegen nicht mit einer Einkunftsart in Zusammenhang, so erhöhen sie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betroffenen Wirtschaftsguts (vgl. BFH-Urteil vom 4. Juni 1991, BStBl II S. 759). Entsprechendes gilt für zurückgezahlte Vorsteuerbeträge (Minderbeträge): Sie sind nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln, wenn sie durch eine Einkunftsart veranlaßt sind. Hieran fehlt es, wenn der Vorsteuerabzug berichtigt wird, weil ein bisher umsatzsteuerpflichtig vermietetes Wirtschaftsgut (z. B. Gebäude) des Privatvermögens veräußert wird. Veränderungen in der Vermögenssubstanz bleiben bei den Überschueßeinkünften steuerlich grundsätzlich unberücksichtigt.

Der Vorschlag entspricht dem ursprünglichen Regierungsentwurf (vgl. BR-Drucksache 612/93, S. 10, 58), der aufgrund der Ausschussempfehlung des Finanzausschusses vom Deutschen Bundestag fallengelassen wurde. Die Gründe für den Verzicht sind jedoch nicht tragfähig. Die Problematik ist nicht auf die Fälle der Zwischenvermietung eines zu Wohnzwecken dienenden Objekts beschränkt und besteht über das Jahr 1995 hinaus fort.

Steuer Mehreinnahmen: 20 Mio. DM.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe 0a — neu —, Nr. 7a — neu —, 8a — neu —, 21a — neu — 26 und 28 Buchstabe 0a — neu —

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

„0a) Absatz 1 Nr. 8 wird aufgehoben.“

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. In § 10c Abs. 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7 und 9“ ersetzt.“

c) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. In § 12 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 7 und 9“ ersetzt.“

- d) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21 a eingefügt:

„21 a. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 und 9“ ersetzt.“

- e) Nummer 26 wird wie folgt gefaßt:

„26. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Worte „des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4“ durch die Worte „des Absatzes 3 Sätze 2 bis 5“ ersetzt.“

- f) In Nummer 28 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

„0a) In Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9“ jeweils durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9“ ersetzt.“

Begründung

Die Möglichkeit, Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse in bestimmten Fällen als Sonderausgaben abzuziehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG) wird gestrichen. Die Regelung stellt eine nicht gerechtfertigte Begünstigung für einen kleinen, besonders einkommensstarken Personenkreis dar. Auch angesichts der finanziellen Lage der öffentlichen Haushalte erscheint der weitere Verzicht auf Steuereinnahmen wegen Förderung der hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnisse nicht mehr gerechtfertigt. Mit dem Verzicht auf diese Vorschrift wird gleichzeitig ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7_{0a} — neu — Artikel 7 Nr. 2_a — neu — Artikel 12 Nr. 3

- a) In Artikel 1 wird vor der neuen Nummer 7_a folgende Nummer 7_{0a} eingefügt:

„7_{0a}. In § 10 b Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „wissenschaftlicher“ ein Komma und das Wort „mildtätiger“ eingefügt.“

- b) Nach Artikel 7 Nr. 2 wird folgende Nummer 2_a eingefügt:

„2_a. In § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3 werden nach dem Wort „wissenschaftlicher“ ein Komma und das Wort „mildtätiger“ eingefügt.“

- c) Artikel 12 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Satz 3 werden nach dem Wort „wissenschaftlicher“ ein Komma und das Wort „mildtätiger“ eingefügt.

b) Nummer 9 wird aufgehoben.“

Begründung

Durch den Antrag soll erreicht werden, daß die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung abweichend vom Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages in das Gesetz aufgenommen wird.

Der Gesetzentwurf hatte insoweit einer Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates zum Entwurf eines Standortsicherungsgesetzes (BT-Drucksache 12/4487) entsprochen, die sog. Großspendenregelung auf mildtätige Zwecke auszuweiten.

Durch die nach § 10 b Abs. 1 Satz 3 EStG und § 9 Nr. 3 Buchstabe a KStG gegebene Möglichkeit, Einzelzuwendungen von mindestens 50 000 DM für wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke innerhalb der Spendenhöchstsätze auf insgesamt 8 Jahre zu verteilen, sollte der Spendenanreiz für diese Bereiche verstärkt werden. Zumindest ebenso förderungswürdig sind aber Aktivitäten zur Linderung gegenwärtig drängender sozialer Notlagen. Dies rechtfertigt es, trotz des gebotenen Subventionsabbaus und der anzustrebenden Steuervereinfachung die sog. Großspendenregelung noch vor einer grundlegenden Neuordnung des Spendenrechts auf mildtätige Zwecke auszuweiten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß Spenden gerade im sozialen Bereich die öffentliche Hand finanziell entlasten.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 und 46

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. In § 10 e Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1 zu eigenen Wohnzwecken entstehen, unmittelbar mit der Herstellung oder Anschaffung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung oder der Anschaffung des dazugehörenden Grund und Bodens zusammenhängen, nicht zu den Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung oder zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens gehören und die im Fall der Vermietung oder Verpachtung der Wohnung als Werbungskosten abgezogen werden könnten, können wie Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige für die Wohnung die Abzugsbeträge nach Absatz 1 in Anspruch nimmt.““

- b) In Nummer 46 wird § 52 Abs. 14 Satz 5 wie folgt gefaßt:

„§ 10e Abs. 1 Satz 4 und Abs. 6 Satz 1 und 3 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden, wenn im Falle der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1993 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.“

Begründung

Nach gegenwärtiger Rechtslage können Aufwendungen im Sinne des § 10e Abs. 6 EStG auch dann abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte eigene Wohnung keinen Abzugsbetrag nach § 10e Abs. 1 und 2 EStG in Anspruch nimmt oder nehmen kann (z. B. im Fall der Objektbeschränkung, eines räumlichen Zusammenhangs im Fall der Inanspruchnahme zweier Objekte durch Ehegatten oder der Überschreitung der Einkunftsgrenze nach § 10e Abs. 5a EStG i. H. v. 120 000/240 000 DM).

Die steuerliche Förderung des Vorkostenabzugs in diesen Fällen ist unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen. Es ist unsystematisch und auch nicht verständlich, einen Vorkostenabzug gemäß § 10e Abs. 6 EStG zu fördern, obwohl die Grundförderung — entsprechend ihrer Zwecksetzung — ausgeschlossen ist. Es werden damit Aufwendungen steuerlich begünstigt, die zu den Kosten der Lebensführung gehören und in keinem Zusammenhang mit einem steuerlichen Fördertatbestand stehen.

Gegenüber der geplanten Änderung des § 10e Abs. 6 EStG ist der o. g. Änderung der Vorzug zu geben. Die geplante Änderung ist unsystematisch und kompliziert.

Sie ist unsystematisch, weil sie nur für einen Teil der Vorkosten, nämlich Erhaltungsaufwendungen, eine Begrenzung vorsieht. Andere Vorbezugskosten (z. B. Finanzierungskosten) bleiben unberührt. Sie ist ferner unsystematisch, weil mit der geplanten Begrenzung auf 15 v. H. ein tatsächlich nicht bestehender Zusammenhang mit der geplanten Absenkung der 20 v. H.-Grenze für die Annahme anschaffungsnahen Aufwands hergestellt wird. Bei den Aufwendungen gem. § 10e Abs. 6 EStG handelt es sich um reine Erhaltungsaufwendungen, während bei Überschreiten der bisherigen 20 v. H.-Grenze Erhaltungsaufwendungen die Qualität von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erhalten.

Die hier vorgeschlagene Änderung führt zu wesentlichen Einsparungen, die sich allerdings nicht quantifizieren lassen. Der Vorschlag dürfte den Einsparungseffekt, den die vom Deutschen Bundestag gefundene Lösung erzielt, jedenfalls erreichen, wenn nicht übertreffen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 12a — neu —

In Artikel 1 wird nach Nummer 12 folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Anschaffungskosten eines Anteils, der dem Veräußerer oder seinem Rechtsvorgänger bereits zum 1. Januar 1994 gehörte, ist mindestens der gemeine Wert zum 1. Januar 1994 anzusetzen, wenn der Veräußerer oder sein Rechtsvorgänger zu keinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre mit mehr als 25 vom Hundert am Kapital der Gesellschaft beteiligt war.“

Begründung

Bereits die Steuerreformkommission hatte sich dafür ausgesprochen, die Beteiligungsgrenze des § 17 EStG von (mehr als) 25 v. H. auf 10 v. H. herabzusetzen (vgl. BT-Drucksache 7/1470 S. 264). Dies erscheint geboten, da die besondere Verbundenheit mit der Kapitalgesellschaft und die sich daraus ergebenden „quasi gewerblichen“ Interessen, die die Besteuerung nach § 17 EStG begründen, schon bei einer Beteiligungsquote von 10 v. H. gegeben sind (Gutachten der Steuerreformkommission 1971, Schriftenreihe des BMF, Heft 17, Rn. 111). Der zu 10 v. H. beteiligte Gesellschafter hat aufgrund spezieller gesellschaftsrechtlicher Normen (vgl. z. B. § 50 Abs. 1 GmbHG, § 369 Abs. 3 AktG, §§ 9, 15 UmwG) bereits einen greifbaren und qualifizierten Einfluß auf die Gesellschaft. Damit ist seine Stellung wertungsmäßig verschieden von der eines bloß Vermögensverwaltung betreibenden und Einnahmen i. S. von § 20 EStG erzielenden Kapitalanlegers. Mit der Herabsetzung der Beteiligungsschwelle auf 10 v. H. würde auch die verlorengegangene Übereinstimmung mit den Mindestgrenzen für Schachtelbeteiligungen wiederhergestellt (vgl. § 102 Abs. 1 BewG, § 9 Nr. 2a GewStG sowie § 26 KStG), die ursprünglich ebenfalls bei 25 v. H. angesiedelt waren und im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1984 auf 10 v. H. abgesenkt worden sind. Zudem würden gewisse unerwünschte Steuersparmodelle, wie z. B. das Modell der Anteilsrotation, deutlich erschwert.

Die Anfügung in Absatz 2 dient dazu, eine rückwirkende Steuerverschärfung zu vermeiden.

Steuerermehreinnahmen: ca. 250 Mio. DM.

10. Zu Artikel 1 Nr. 31a — neu —

In Artikel 1 wird nach Nummer 31 folgende Nummer 31a eingefügt:

„31a. In § 41b Abs. 1 werden nach Nummer 4 folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

- „5. die steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
- 6. die pauschalbesteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“.

Begründung

Durch das Standortsicherungsgesetz wurde eine neue Steuerbefreiungsvorschrift (§ 3 Nr. 34) in das Einkommensteuergesetz eingefügt, nach der ab 1. Januar 1994 Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln steuerfrei sind.

Fährt der Arbeitnehmer mit dem Pkw, Motorrad, Moped usw. von der Wohnung zur Arbeitsstätte, so gehören die Arbeitgeberzuschüsse zum steuerpflichtigen Arbeitslohn (eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 15 v. H. ist möglich).

Bei der Anwendung der neuen Steuerbefreiungsvorschrift stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden kann, daß der Arbeitgeber die Fahrtkostenzuschüsse nur in denjenigen Fällen steuerfrei beläßt, in denen der Arbeitnehmer auch tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Eine Lösung konnte bisher nicht gefunden werden. Keinesfalls kann allen Arbeitgebern zugemutet werden, in den Lohnbüros die Fahrkarten der Arbeitnehmer einzusammeln und sie als Beleg zum Lohnkonto sechs Jahre lang aufzubewahren.

Eine Kontrollmöglichkeit zur Vermeidung von Mißbräuchen könnte jedoch mit einer Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bescheinigung der steuerfrei gezahlten Fahrtkostenzuschüsse auf der Lohnsteuerkarte geschaffen werden. Mit der Bescheinigung ist zwar nicht zu verhindern, daß der Arbeitgeber rechtswidrig Fahrtkostenzuschüsse steuerfrei zahlt; sie erleichtert aber die Feststellung, ob möglicherweise eine Nachversteuerung erforderlich ist, weil öffentliche Verkehrsmittel nicht in entsprechendem Umfang in Anspruch genommen worden sind.

Der Mißbrauchsbekämpfung würde es außerdem dienen, wenn neben den steuerfreien Zuschüssen auch die pauschalversteuerten Fahrtkostenzuschüsse auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt werden müßten, da die Geltendmachung von Werbungskosten insoweit gesetzlich ausgeschlossen ist.

Auf dem Vordruck Lohnsteuerkarte 1994 ist für beide Eintragungen (steuerfreie Fahrtkostenzuschüsse und pauschalversteuerte Fahrtkostenzuschüsse) bereits jeweils eine Zeile vorgesehen. Der gegenwärtigen Rechtslage entsprechend wird dem Arbeitgeber jedoch die Ausfüllung nur empfohlen (um entsprechende Rückfragen der Finanzämter zu vermeiden). Wird die vorgeschlagene Gesetzesänderung in § 41b Abs. 1 EStG verwirklicht, ist in dem zur Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung 1994 noch ergehenden bundeseinheitlichen Erlaß darauf hinzuweisen, daß abweichend vom Lohnsteuerkartenaufdruck nunmehr eine gesetzliche Verpflichtung zur Bescheinigung der genannten Fahrtkostenzuschüsse besteht.

11. Zu Artikel 1 Nr. 42

In Artikel 1 Nr. 42 werden in § 50c Abs. 10 die Worte „Werden die Anteile über die Börse erworben, sind die Absätze 1 bis 9 nur anzuwenden,“ durch die Worte „Bei einem Anteilerwerb über die Börse wird die Nichtanrechnungsberechtigung des Veräußerers, bei mittelbarem Erwerb über zwischengeschaltete Veräußerer jedes Veräußerers vermutet,“ ersetzt.

Begründung

Durch das StandOG wurde in § 50c Abs. 10 eine Beweislastregelung zu Lasten des Steuerpflichtigen eingerichtet, die die Bekämpfung des sog. Dividendenstripping verbessern soll. Indes erscheint die Bezugnahme des § 50c Abs. 10 auf die Absätze 1 ff. mißglückt, weil die Beweislast für die Nichtanrechnungsberechtigung des Vorinhabers im Rahmen des Absatzes 1 nach allgemeinen Regeln bei der Finanzbehörde verbleibt. Kann einerseits der Steuerpflichtige nicht glaubhaft machen, daß der Veräußerer anrechnungsberechtigt ist (Absatz 10), aber andererseits — was bei Börsengeschäften der praktische Regelfall ist — die Finanzbehörde nicht nachweisen, daß der Veräußerer nicht anrechnungsberechtigt ist (Absatz 1), so erweist sich die Beweislastregelung des Absatzes 10 als funktionslos.

Es ist unsicher, ob diese rechtstechnische Unebenheit durch eine von der Rechtsprechung akzeptierte teleologische Auslegung der Vorschrift ausgeglichen werden kann.

Soll andererseits nach der Vorstellung des Deutschen Bundestages die Behaltefrist in Absatz 10 Buchstabe a von 30 auf 10 Tage verkürzt und damit die Funktion des eben erst geschaffenen § 50c Abs. 10 bereits wieder eingeschränkt werden, so erscheint dies nur akzeptabel, wenn zugleich zumindest auch die dargestellte rechtstechnische Unklarheit beseitigt wird. Mit der hier vorgeschlagenen Lösung wird unnötigen Rechtsstreitigkeiten und möglichen Steuerausfällen vorgebeugt.

12. Zu Artikel 1 a — neu —

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a
Änderung der Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 8 c Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes können Betriebe mit

1. einem Futterbauanteil von 80 vom Hundert und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September,
3. reinem Weinbau den Zeitraum vom 1. September bis 31. August

bestimmen. Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, kann dieser andere Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt werden; dies gilt nicht für den Weinbau.

(2) Gartenbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Baumschulbetriebe und reine Forstbetriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen. Stellt ein Land- und Forstwirt von einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr auf ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr um, verlängert sich das letzte vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr um den Zeitraum bis zum Beginn des ersten mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahr; ein Rumpfwirtschaftsjahr ist nicht zu bilden. Stellt ein Land- und Forstwirt das Wirtschaftsjahr für einen Betrieb mit reinem Weinbau auf ein Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 um, gilt Satz 2 entsprechend.“

2. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 8 c ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. April 1984 beginnen. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Mai 1984 begonnen haben, ist § 8 c Abs. 1 und 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) weiter anzuwenden. § 8 c Abs. 1 Satz 1 und

Abs. 2 Satz 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. August 1993 beginnen. § 8 c Abs. 2 Satz 1 und 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen.“

Begründung

Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 84/1) bestimmt als (Wein-)Wirtschaftsjahr den Zeitraum vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres. Nach Artikel 3 dieser Verordnung in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 369/59) haben die Weinbaubetriebe zum 31. August eines jeden Jahres zahlreiche betriebliche Daten an die zuständige Behörde (Weinbauamt) zu melden. Es ist für Weinbaubetriebe regelmäßig einfacher, diese Daten gleichzeitig mit dem steuerlichen Jahresabschluß zu ermitteln. Durch die vorgesehene Änderung des § 8 c EStDV soll den Weinbaubetrieben deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, das steuerliche Wirtschaftsjahr auf das (Wein-)Wirtschaftsjahr nach der EWG-Verordnung umzustellen. Die Einführung eines solchen Wahlrechts schließt an bereits für andere Bereiche der Land- und Forstwirtschaft bestehende Ausnahmen vom steuerlichen Regelwirtschaftsjahr an und ist daher auch in systematischer Hinsicht vertretbar. Da bei Weinbaubetrieben ebenso wie bei anderen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft der Gewinn des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen ist, kann auch bei der Umstellung auf das (Wein-)Wirtschaftsjahr der EWG-Verordnung auf die Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres verzichtet werden.

Die Möglichkeit, das steuerliche Wirtschaftsjahr auf das (Wein-)Wirtschaftsjahr nach der EWG-Verordnung umzustellen, soll erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. August 1993 beginnen.

Darüber hinaus wird auch anderen Betrieben die Möglichkeit gegeben, zwischen dem Regelwirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) und einem auf die betrieblichen Erfordernisse abgestellten Wirtschaftsjahr zu wählen. Nach der geltenden Rechtslage ist für Betriebe mit einem Futterbauanteil von mindestens 80 v. H. das Wirtschaftsjahr vom 1. Mai bis 30. April und für Forstbetriebe vom 1. Oktober bis 30. September zwingend vorgeschrieben. Dies hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil sich insbesondere bei Futterbaubetrieben die tatsächlichen Verhältnisse durch Landabgaben, Hinzupachtungen oder Landkäufe

ständig ändern können und damit ein häufiger Wechsel des Wirtschaftsjahres verbunden ist. Die damit verbundenen Schwierigkeiten für den einzelnen Betrieb und für die Finanzverwaltung können vermieden werden, wenn diese Betriebe auch das Regelwirtschaftsjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen dürften.

13. Zu Artikel 2 Nr. 6 und 7

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird gestrichen.
- b) In Nummer 7 wird in § 14 Abs. 4 der Satz 4 gestrichen.

Begründung

Die Änderung in Artikel 2 Nr. 6 betrifft die Absenkung der Arbeitnehmer-Sparzulage ab 1994 für Vermögensbeteiligungen von 20 v. H. auf 10 v. H.

Diese Absenkung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist jedoch nicht vertretbar, weil damit die Umorientierung in der Vermögensbildung rückgängig gemacht wird. Zukünftig wird nicht mehr vorrangig die Beteiligung des Arbeitnehmers am Produktivkapital der Wirtschaft gefördert werden.

Wenn aber die Förderung von Vermögensbeteiligungen nicht mehr stärker gefördert wird als das — risikolose — Bausparen, werden viele Arbeitnehmer sich von den risikobehafteten Vermögensbeteiligungen abwenden und ihre vermögenswirksamen Leistungen wieder in Bausparverträgen anlegen. Das bedeutet, daß der Wirtschaft ein Teil ihrer Eigenkapitalausstattung verlorenght, was sich insbesondere in der jetzigen Situation einer Rezession sehr negativ auswirken kann. Dies steht in keinem Verhältnis zu den erwarteten Einsparungen von 100 Mio. DM.

Die Änderung in Nummer 7 betrifft die Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes der Arbeitnehmer-Sparzulage. Zukünftig soll die Sparzulage grundsätzlich erst ausgezahlt werden, wenn die Sperrfrist nach dem Gesetz abgelaufen ist.

Diese Änderung wird aus organisatorischen Erwägungen abgelehnt. Die Verschiebung ist kompliziert und sehr verwaltungsaufwendig. Der Einspareffekt — der beim Bund entsteht — wird in relativ kurzer Zeit aufgebraucht sein, während die zu erwartenden hohen Verwaltungskosten — die bei den Ländern entstehen — bestehenbleiben.

14. Zu Artikel 4a — neu —

Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Fördergebietsgesetzes

Nach § 4 des Fördergebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1991

(BGBl. I S. 1322, 1331), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... Juli 1993 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Verluste bei beschränkter Haftung

Soweit Verluste auf § 4 beruhen, gilt § 15a Abs. 5 Nr. 2 EStG nicht, wenn die Verluste aus der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden entstehen, soweit diese Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder im Falle der Anschaffung die Voraussetzungen des § 3 Satz 2 Nr. 1 oder 3 erfüllen.“

Begründung

§ 3 Satz 2 FördG enthält in den Nummern 1 und 3 Regelungen, die auch Anlegern in Bauherrenmodellen die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen ermöglichen. Die Einführung der Nummer 3 im Rahmen des StandOG war erforderlich, weil nach der neueren Rechtsprechung des BFH Anleger in Bauherrenmodellen regelmäßig nicht als Bauherren, sondern als Erwerber zu beurteilen sind und deshalb die an die Anbieterseite geleisteten Aufwendungen, die auf den Erwerb des Grundstücks mit dem sanierten Gebäude gerichtet sind, insgesamt Anschaffungskosten darstellen, für die keine Sonderabschreibung nach dem FördG möglich war. Mit den Regelungen soll dem großen Bedarf an Neubau und Modernisierung von Wohnungen in den neuen Bundesländern Rechnung getragen werden, der nur durch die Mobilisierung privaten Kapitals zu befriedigen ist.

Diese Absicht des Gesetzgebers wird für geschlossene Immobilienfonds in der Rechtsform der GbR durch die Rechtsprechung des BFH zu § 15a EStG (Verlustrücklagenbegrenzung für beschränkt haftende Personengesellschafter) erneut gefährdet.

Der IX. Senat des BFH hat in seinen neuesten Entscheidungen (Urteile vom 17. Dezember 1992, Az.: IX R 7/91, IX R 8/91, IX R 140/89) die Anwendung des § 15a EStG im Falle von Altbaumodernisierungs-Fonds in der Rechtsform der GbR verschärft und ein über die geleistete Einlage hinausgehendes Risiko der Gesellschafter verneint. Diese Auslegung des BFH zum § 15a EStG steht in Widerspruch zu den Zielen des FördG, den Aufschwung der Bautätigkeit durch Wohnungsneubau und -modernisierung in den neuen Ländern zu fördern.

Es ist deshalb eine Regelung notwendig, die die Anwendung des § 15a EStG auf geschlossene Immobilienfonds in der Rechtsform der GbR in diesem Bereich einschränkt.

Steuerausfälle sind durch den Änderungsvorschlag nicht zu erwarten, weil lediglich Einschränkungen durch die o. g. Rechtsprechung teilweise wieder rückgängig gemacht werden.

15. Zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b

In Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b wird in § 5 Abs. 1 Nr. 20 der letzte Satz gestrichen.

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag des Bundesrates aus der ersten Beratung aufgegriffen, die Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von steuerbefreiten Körperschaften und steuerbefreiten Personenvereinigungen, die im Umlageverfahren die finanziellen Lasten aus Versorgungszusagen gegenüber deren Arbeitnehmern ausgleichen, von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer zu befreien. Er hat jedoch — entgegen dem Antrag des Bundesrates — die Steuerbefreiung ausgeschlossen, „wenn in das Umlageverfahren Versorgungslasten für Arbeitnehmer eines steuerpflichtigen Betriebs gewerblicher Art oder eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einbezogen werden“. Durch diesen Zusatz ist die Steuerbefreiung insgesamt in Frage gestellt und praktisch undurchführbar.

Zu einem Versorgungsverband schließen sich in der Regel mehrere hundert Mitglieder (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Berufs- und Wirtschaftsverbände) zusammen. Nach dem Zusatz verliert der Versorgungsverband bereits dann insgesamt die Steuerbefreiungen, wenn auch nur bei einem Mitglied ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art oder ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird und der Versorgungsverband Versorgungsleistungen für einen einzigen Arbeitnehmer abdeckt, der in diesem Betrieb tätig wird. Das Steuerrecht stellt keine hohen Anforderungen an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Es genügt bereits die Herausgabe, der Verlag oder der Vertrieb von Fachzeitschriften, Fachzeitungen und anderen fachlichen Druckerzeugnissen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges (Abschnitt 8 Abs. 3 Satz 11 der Körperschaftsteuer-Richtlinien).

Der Deutsche Bundestag hat die Abweichung von dem Vorschlag des Bundesrates nicht begründet. Dem Vernehmen nach soll mit der Gesetzesergänzung einem übermäßigen Betriebsausgabenabzug bei dem Betrieb gewerblicher Art bzw. bei dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entgegengetreten werden. Dies ist jedoch nicht erforderlich, weil bereits die vom Bundesrat vorgeschlagene Steuerbefreiungsregelung eine Begrenzung der Vermögenszuführung an den Versorgungsverband enthält und damit überhöhte Leistungen seiner Mitglieder ausschließt. Diese Regelung verhindert ebenso wie die Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6 des Körperschaftsteuergesetzes für die steuerbefreiten Pensionskassen eine Überdotierung des Versorgungsverbandes. Diese ist sogar strenger als bei den Pensionskassen, weil der Versorgungsverband bei Überdotierung die Steuerbefreiung insgesamt verliert, während bei

den Pensionskassen die Steuerbefreiung nur eingeschränkt wird. Im übrigen kann einem überhöhten Betriebsausgabenabzug nur bei einzelnen Mitgliedern des Versorgungsverbandes entgegengetreten werden, weil dem Versorgungsverband und dem für seine Besteuerung zuständigen Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen der Mitglieder und der Einsatz der Arbeitnehmer im einzelnen nicht bekannt sind.

Für die vom Deutschen Bundestag vorgenommene, über den Vorschlag des Bundesrates hinausgehende Gesetzesergänzung besteht keinerlei Bedürfnis. Sie ist deshalb ersatzlos zu streichen.

16. Zu Artikel 8 Nr. 2, 4a — neu —, 8 — neu —, 9 — neu —, 10 — neu —

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ausschüttungen auf Anteilsscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sowie die von einem Wertpapier-Sondervermögen nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Zu den Einkünften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehört auch der Zwischengewinn. Zwischengewinn ist das Entgelt für die dem Anteilscheininhaber noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme des Buchstaben a des Einkommensteuergesetzes sowie für die angewachsenen Ansprüche des Wertpapier-Sondervermögens auf derartige Einnahmen. Die Ansprüche sind auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und des § 21 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zu bewerten. Der Zwischengewinn gilt als in den Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen oder aus der Ab-

tretung der in den Anteilscheinen verbrieften Ansprüche enthalten.“

- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. In § 42 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften der §§ 40 und 41 gelten sinngemäß für die in § 38b Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 1, § 39a Abs. 2 und § 39b bezeichneten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendet werden.“

- c) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 10 angefügt:

„8. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen sowie die von einem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

9. In § 48 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des § 40 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 44 bis 47 gelten sinngemäß für die von dem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen (§ 45).“

10. Dem § 50 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Anwendung der §§ 45 und 48 gilt § 43 Abs. 9 sinngemäß.“

Begründung

Im Gesetzentwurf war vorgesehen, realisierte Veräußerungsgewinne von Investmentfonds, die nicht ausgeschüttet werden, künftig als thesaurierte Erträge zu behandeln und damit bereits in dem Jahr, in dem sie bei dem betrieblichen Anteilscheininhaber als zugeflossen gelten, zu besteuern.

Dadurch sollte, entsprechend der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die für ungerechtfertigte Steuervorteile genutzte und zur Ungleichbehandlung führende Rechtslage beseitigt werden, nach der betriebliche Anteilscheininhaber Veräußerungs-

gewinne erst bei der Veräußerung des Anteilscheins versteuern und damit den Zeitpunkt der Besteuerung beliebig wählen und in besonders günstige Zeiträume (z. B. Verlustjahre) verlagern können, während Direktanleger Veräußerungsgewinne bereits im Jahr des Zuflusses versteuern müssen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sind auf Empfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages entfallen.

Die vom Bundesrat bereits im Gesetzgebungsverfahren für das Standortsicherungsgesetz vorgeschlagene und von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen im Entwurf des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes zunächst beabsichtigte Neuregelung dieses Bereichs ist nach wie vor dringend erforderlich, um die gegenwärtigen ungerechtfertigten Steuervorteile zu beseitigen und die aufgrund der zeitnahen Besteuerung der Veräußerungsgewinne geschätzten vorgezogenen Steuereinnahmen auch zu erreichen.

Auch der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg hat sich für eine entsprechende Gesetzesänderung ausgesprochen.

Aus diesem Grunde soll die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs insoweit wiederhergestellt werden.

17. Zu Artikel 9 Nr. 1 und 4

Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechten“ ein Komma und das Wort „Veräußerungsgewinne“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Investmentanteile“ die Worte „und die ausschüttungsgleichen Erträge“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausschüttungen“ die Worte „und den ausschüttungsgleichen Erträgen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zu den Einkünften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehört auch der Zwischengewinn. Zwischengewinn ist das Entgelt für die dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Einnahmen des ausländischen Investmentvermögens im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme

des Buchstaben a des Einkommensteuergesetzes sowie für die angewachsenen Ansprüche des ausländischen Investmentvermögens auf derartige Einnahmen. Die Ansprüche sind auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu bewerten. Der Zwischengewinn gilt als in den Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von ausländischen Investmentanteilen oder aus der Abtretung der Ansprüche aus den Anteilen enthalten."

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Absätze 1 und 2“ werden durch die Worte „Absätze 1 bis 2a“ ersetzt.

bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung werden nach dem Wort „Ausschüttung“ die Worte „und den ausschüttungsgleichen Erträgen“ eingefügt.

bbb) In Doppelbuchstabe dd werden hinter dem Wort „Ausschüttung“ die Worte „und der ausschüttungsgleichen Erträge“ eingefügt.

ccc) In Doppelbuchstabe ee wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn die ausländische Investmentgesellschaft den Zwischengewinn und die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge börsentäglich ermittelt und mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht,“.

b) In Nummer 4 wird § 19a wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 17 Abs. 1 und 2 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Veräußerungsgewinne anzuwenden, die in dem Geschäftsjahr eingenommen werden, das nach dem 31. Dezember 1993 endet.“

bb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 17 Abs. 2a und 3, § 18 Abs. 1 und 3 und § 18a in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals auf Zwischengewinne anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen, sowie auf die nach dem 31. De-

zember 1993 dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge.“

Begründung

Im Gesetzentwurf war — wie bei inländischen Investmentfonds (vgl. Artikel 7, Änderung des § 39 Abs. 1 KAGG) — vorgesehen, künftig auch bei ausländischen Investmentfonds nicht ausgeschüttete Veräußerungsgewinne wie thesaurierte Erträge zu behandeln und damit bereits in dem Jahr, in dem sie bei dem betrieblichen Anteilsinhaber als zugeflossen gelten, zu besteuern.

Die entsprechenden Änderungen im Gesetzentwurf sind auf Empfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages entfallen. Betriebliche Anleger in Wertpapier-Sondervermögen haben danach weiterhin die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Versteuerung von Veräußerungsgewinnen beliebig zu wählen und in besonders günstige Zeiträume zu verlegen.

Um diese ungerechtfertigten Vorteile gegenüber Direktanlegern zu beseitigen und den Ausfall der auf diese Maßnahme entfallenden vorgezogenen Steuereinnahmen zu vermeiden, soll die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs insoweit wiederhergestellt werden.

18. Zu Artikel 13 Nr. 7 und 11 Buchstabe a

Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird gestrichen.

b) Nummer 11 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 7 werden vor dem Wort „sind“ die Worte „sowie § 11 Abs. 1 Satz 3, § 32 Satz 1, § 91 Abs. 2 Satz 1 und § 113a in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...)“ eingefügt.

Begründung

Die im Gesetz vorgesehene Änderung führt zu einer Durchbrechung des mit Steueränderungsgesetz 1992 bei der Einheitsbewertung eingeführten Prinzips der generellen Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung.

Die ausnahmslose Anwendung dieses Prinzips ist jedoch unabdingbare Voraussetzung für die Wirklichkeit des mit seiner Einführung verbundenen Ziels der Steuervereinfachung auf seiten der Steuerpflichtigen wie auch der Verwaltung. Die ausnahmslose Anwendung wurde zudem gerade im Hinblick auf § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG zuletzt noch im Rahmen des im Juli d. J. beschlossenen Standortsicherungsgesetzes durch die dort vorgenommene gesetzliche Klarstellung bestätigt. An dieser Entscheidung sollte schon aus Gründen der gesetzgeberischen Kontinuität und Glaubwürdigkeit auch weiterhin festgehalten werden. Die

Schaffung einer Ausnahme von diesem Prinzip würde zudem sehr schnell zum Berufungsfall für weitere Ausnahmebegehren für Fälle, in denen die Übernahme der Steuerbilanzwerte nicht — wie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle — zu für den Steuerpflichtigen günstigeren Werten und daher zu einer Steuersenkung bei den einheitswertabhängigen Steuern führt. Sinn und Zweck des Steueränderungsgesetzes 1992 mit der allgemeinen Zielsetzung der Entlastung der Unternehmen bei den einheitswertabhängigen Steuern sprechen nicht dagegen, in Einzelfällen auch systembedingte Verschlechterungen hinzunehmen.

Die Streichung von Artikel 13 Nr. 7 bewirkt die Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes. Die Nummer 11 (Anwendungsvorschrift zum BewG) muß entsprechend angepaßt werden.

19. Zu Artikel 13 Nr. 9a — neu —

In Artikel 13 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. § 118 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Schulden und Lasten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Grundvermögen im Sinne des § 68 Abs. 1 stehen, sind nur bis zur Gesamthöhe der nach diesem Gesetz für das Grundvermögen anzusetzenden Werte abzugsfähig. Der wirtschaftliche Zusammenhang wird widerleglich vermutet, wenn die Schulden und Lasten durch das Grundvermögen dinglich gesichert sind.“

Begründung

Der Ansatz der wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens mit 140 v. H. des Einheitswertes entspricht im Regelfall nicht dem Verkehrswert. Im Falle der Fremdfinanzierung von Grundstücken können diese Schulden jedoch über den steuerlichen Ansatz für die Grundstücke hinaus abgezogen und mit dem Wert anderer Vermögensgegenstände verrechnet werden. Ein solcher zusätzlicher „Freibetrag“ ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

20. Zu Artikel 17 Nr. 01 — neu — und 2

Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. In § 10 Abs. 6 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Schulden und Lasten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Grundvermögen im Sinne des § 68 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes stehen, sind nur bis zur Gesamthöhe der hierfür anzusetzenden Steuerwerte abzugsfähig. Der wirtschaft-

liche Zusammenhang wird widerleglich vermutet, wenn die Schulden und Lasten durch das Grundvermögen dinglich gesichert sind.“

b) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Dem § 37 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 10 Abs. 6 Satz 5 und 6 und § 12 Abs. 1 a in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom . . . Dezember 1993 (BGBl. I S. . . .) finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem (Tag der dritten Lesung des StMBG im Deutschen Bundestag) entstanden ist oder entsteht.“

Begründung

Der Ansatz der wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens mit 140 v. H. des Einheitswertes entspricht im Regelfall nicht dem Verkehrswert. Im Falle der Fremdfinanzierung von Grundstücken können diese Schulden jedoch über den steuerlichen Ansatz für die Grundstücke hinaus abgezogen und mit dem Wert anderer Vermögensgegenstände verrechnet werden. Ein solcher zusätzlicher „Freibetrag“ ist sachlich nicht zu rechtfertigen und daher zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzuschaffen.

21. Zu Artikel 17a — neu —

Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a

Änderung des Vermögensgesetzes

Dem § 34 Abs. 3 des Vermögensgesetzes in der Fassung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1446) wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Personen, die ihre Berechtigung durch Abtretung, Verpfändung oder Pfändung erlangt haben, und ihre Rechtsnachfolger.“

Begründung

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 34 Abs. 3 des Vermögensgesetzes (VermG) ist der „Berechtigte . . . von der Entrichtung der Grunderwerbsteuer befreit“. Die Legaldefinition des „Berechtigten“ ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 VermG und schließt die Rechtsnachfolger von Personen ein, deren Vermögenswerte von Maßnahmen gemäß § 1 VermG betroffen sind. Rechtsnachfolger ist aber auch ein Einzelrechtsnachfolger durch Abtretung, Verpfändung oder Pfändung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 VermG. Die Grunderwerbsteuerbefreiung dieser Einzelrechtsnachfolge entspricht aber nicht dem gesetzgeberischen Willen. Danach soll nur die Wiedereinweisung in eine früher innegehabte Rechtsposition von der Grunderwerbsteuer freigestellt sein. Die Einzelrechts-

nachfolge durch Abtretung, Verpfändung oder Pfändung verdient eine derartige Privilegierung nicht. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 34 Abs. 3 VermG soll dies verdeutlichen.

22. Zu Artikel 18 Nr. 19

Artikel 18 Nr. 19 wird wie folgt gefaßt:

„19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „250 000“ durch die Zahl „500 000“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

Begründung

Zu a)

Die bisherige Umsatzgrenze in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Höhe von 250 000 DM für die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Istbesteuerung) besteht unverändert seit der Einführung der Mehrwertsteuer.

Übersteigt der Vorjahresumsatz 250 000 DM, so kann das Finanzamt die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UStG auch gestatten, wenn ein Unternehmer von der Verpflichtung, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme regelmäßige Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung (AO) befreit ist. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UStG (bisherige Fassung) sieht die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten also nur für den Kreis von Unternehmern vor, der gemäß § 148 AO aus Billigkeitsgründen von der Buchführungspflicht befreit ist.

Soweit Unternehmer nicht bereits nach anderen Vorschriften als den Steuergesetzen Bücher führen müssen (§ 140 AO), tritt die Buchführungspflicht nach der AO erst bei Umsätzen von mehr als 500 000 DM jährlich ein (§ 141 Abs. 1 AO). Unternehmer, die diese Umsatzgrenze nicht überschreiten, sind nach der AO nicht verpflichtet, Bücher zu führen und können daher auch nicht nach § 148 AO von dieser Verpflichtung befreit werden. Dieser Unternehmergruppe mit Umsätzen zwischen 250 000 DM und 500 000 DM ist es somit verwehrt, einen Antrag auf Genehmigung der Istbesteuerung zu stellen, obwohl im Hinblick auf den Zweck dieser Vorschrift die Vorteile der Istbesteuerung insbesondere den Unternehmern zugute kommen sollen, die aufgrund ihrer Größe nicht zur Führung von Büchern verpflichtet sind.

Die bisherige Regelung wird daher auch in der Literatur und von weiten Kreisen der Unternehmer für unbefriedigend gehalten und als sachliche Härte gewertet.

Die Diskrepanz zwischen der Regelung der Buchführungspflicht im Sinne des § 141 Abs. 1 AO und der Umsatzgrenze des § 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG besteht seit der Einführung der AO 1977. Bis zu

diesem Zeitpunkt belief sich sowohl die Umsatzgrenze des § 161 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Reichsabgabenordnung als auch die Umsatzgrenze des § 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG auf 250 000 DM, so daß für die Unternehmer, die diese Grenze überschritten hatten, die Möglichkeit bestand, die Bewilligung von Erleichterungen im Sinne des § 161 Abs. 2 Reichsabgabenordnung zu beantragen und die Istbesteuerung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UStG genehmigt zu bekommen.

Die vorgeschlagene Anhebung der Umsatzgrenze auf 500 000 DM dient dazu, die Voraussetzungen für die Istbesteuerung an die mit der AO 1977 eingetretenen abgabenrechtlichen Änderungen anzupassen, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen und die Möglichkeit der Istbesteuerung auf die o. a. nichtbuchführungspflichtigen Unternehmen auszudehnen.

Zu b)

Es handelt sich um die bisherige Änderung des Artikels 18 Nr. 19.

23. Zu Artikel 18 Nr. 22 Buchstabe a

Artikel 18 Nr. 22 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) In Absatz 1 werden Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 1 Abs. 1 a gilt auch für die Übereignung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs einschließlich der Einbringung in eine Gesellschaft, auch wenn einzelne Wirtschaftsgüter davon ausgenommen werden.“

Begründung

Durch eine Erhöhung des Durchschnittssatzes von 8 auf 8,5 v. H. ab 1. Januar 1993 [durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)] ist die Erhöhung des Regelsteuersatzes von 14 auf 15 v. H. zum selben Zeitpunkt bereits berücksichtigt worden.

Da § 24 UStG nach den EG-rechtlichen Vorgaben keine versteckte Subvention enthalten darf, müßte das der Bundesregierung vorliegende Zahlenmaterial einer näheren Prüfung unterzogen werden. Da der Bundesrechnungshof genau diese Prüfung zur Zeit beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und einer Reihe von Finanzämtern durchführt, sollte eine Erhöhung des Durchschnittssatzes bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zurückgestellt werden.

24. Zu Artikel 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2

Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4
Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt 8 vom Hundert

(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von

a) 10 vom Hundert statt 8 vom Hundert 7,273 vom Hundert,

b) 11,5 vom Hundert bei der Gebäudeversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 statt 8 vom Hundert 7,175 vom Hundert und

c) 11,6 vom Hundert bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 statt 8 vom Hundert, 7,168 vom Hundert“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 4 Abs. 2 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Absatz 1 dieses Artikels geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von

a) 10 vom Hundert statt 8 vom Hundert 7,273 vom Hundert,

b) 13,75 vom Hundert bei der Gebäudeversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 statt 8 vom Hundert 7,033 vom Hundert und

c) 14 vom Hundert bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 statt 8 vom Hundert 7,018 vom Hundert“.

Begründung

Der im Gesetz vorgesehene Steuersatz von 6,5 v. H. reicht nicht aus, um Mindereinnahmen bei allen Ländern zu vermeiden, die von der Abschaffung der Versicherungsmonopole betroffen sind.

Der Bundesrat befürwortet statt dessen entsprechend dem ursprünglichen Vorschlag der Bundesregierung einen Steuersatz von 8 v. H.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

25. Zu Artikel 22 Nr. 12 — neu —

In Artikel 22 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Nach § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Anwendungsvorschrift für den Steuersatz im Jahr 1994

(1) In dem Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 gilt § 9 Abs. 1 Nr. 4

Kraftfahrzeugsteuergesetz in folgender Fassung:

4. alle übrigen Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg für je 200 kg Gesamtgewicht oder einen Teil davon, unabhängig von den Schadstoff- und Geräuschemissionen,

von dem Gesamtgewicht

	bis zu	
	2 000 kg —	22,00 DM
über 2 000 kg bis zu	3 000 kg —	23,50 DM
über 3 000 kg bis zu	4 000 kg —	25,00 DM
über 4 000 kg bis zu	5 000 kg —	26,50 DM
über 5 000 kg bis zu	6 000 kg —	28,00 DM
über 6 000 kg bis zu	7 000 kg —	29,50 DM
über 7 000 kg bis zu	8 000 kg —	32,00 DM
über 8 000 kg bis zu	9 000 kg —	34,50 DM
über 9 000 kg bis zu	10 000 kg —	37,50 DM
über 10 000 kg bis zu	11 000 kg —	40,50 DM
über 11 000 kg bis zu	12 000 kg —	44,50 DM
über 12 000 kg bis zu	13 000 kg —	49,00 DM
über 13 000 kg bis zu	14 000 kg —	54,00 DM
über 14 000 kg bis zu	15 000 kg —	89,00 DM
über 15 000 kg bis zu	16 000 kg —	124,00 DM
über 16 000 kg bis zu	17 000 kg —	49,00 DM
über 17 000 kg bis zu	18 000 kg —	51,50 DM
über 18 000 kg bis zu	19 000 kg —	53,50 DM
über 19 000 kg bis zu	20 000 kg —	56,00 DM
über 20 000 kg bis zu	21 000 kg —	58,50 DM
über 21 000 kg bis zu	22 000 kg —	60,50 DM
über 22 000 kg		63,00 DM

insgesamt jedoch nicht mehr als 6 000 DM.

(2) Für Fahrzeuge im Sinne von Absatz 1 mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), ermäßigt sich die nach Absatz 1 ermittelte Steuer um 50 vom Hundert.“

Begründung

Die vorgesehene Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer ist im Zusammenhang mit der ab 1. Januar 1995 geplanten Einführung einer Straßenbenutzungsgebühr zu sehen, die ein Gebührenaufkommen von rd. 500 Mio. DM mit sich bringen soll. Die Belastung der Fuhrunternehmen mit Kraftfahrzeugsteuer vor Einführung der Straßenbenutzungsgebühr sollte aber insgesamt mit der Belastung nach Einführung, d. h. unter Einbeziehung der Straßenbenutzungsgebühr, möglichst übereinstimmen. Die Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer sollte deshalb in zwei Stufen erfolgen,

- 1. Stufe: zum 1. Januar 1994,
- 2. Stufe: zeitgleich mit der geplanten Einführung der Straßenbenutzungsgebühr.

Der für das Jahr 1994 vorgesehene Tarif führt die Tarifklasse 4 des Gesetzentwurfs, die sich an die derzeitige Regelung für Nutzfahrzeuge mit nicht mehr als zwei Achsen anlehnt, oberhalb der Gewichtsguppe von 16 000 kg mit gegenüber dem geltenden Recht reduzierten Beträgen fort. Die Kraftfahrzeugsteuer soll für das Jahr 1994 maximal 6 000 DM (3 500 DM Kraftfahrzeugsteuer lt. Gesetz zuzüglich 2 500 DM geplante Straßenbenutzungsgebühr) betragen. Dieser Betrag wird bei einem Gewicht des Nutzfahrzeugs von knapp 25 000 kg erreicht. Bei einem Fahrzeug mit 20 000 kg ergibt sich anstelle einer Absenkung von 2 688 DM eine Absenkung von nunmehr 1 730 DM. Dies entspricht einer Entlastung gegenüber dem geltenden Recht von 28 v. H.

Einzelheiten, wie z. B. der Tarif bei der Benutzungsgebühr oder die Achszahl der betroffenen Nutzfahrzeuge können nicht berücksichtigt werden, da derzeit nicht bekannt ist, wie die Straßenbenutzungsgebühr im einzelnen ausgestaltet werden soll.

Aus Vereinfachungsgründen wird für das Jahr 1994 auf eine emissionsabhängige Ausgestaltung der Steuersätze verzichtet. Da der vorgesehene Tarif nur für ein Jahr zur Anwendung kommt, ist es aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht gerechtfertigt, je nach Schadstoffemissionen drei oder vier Abstufungen vorzunehmen.

Ab dem 1. Januar 1995 kommt die im Gesetz vorgesehene emissionsabhängige Tarifgestaltung zur Anwendung.

26. Zu Artikel 22a — neu —

Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 22a eingefügt:

„Artikel 22a

Gesetz zum Ausgleich der Kraftfahrzeugsteuer-mindereinnahmen bei den Ländern

(1) Die Länder erhalten aus dem Bundeshaushalt Zahlungen, die ihren Ausfällen an Kraftfahrzeugsteuer entsprechen.

(2) Die Kraftfahrzeugsteuerausfälle sind die Differenz der Kraftfahrzeugsteuerbeträge, die sich auf Grund der Anwendung des Artikels 18 Nr. 7 b und 7 c und Nr. 8 dieses Gesetzes im Vergleich zur Anwendung des bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Rechts ergeben. Die Kraftfahrzeugsteuerbeträge sind das Produkt aus der Anzahl der am 1. Januar jeden Jahres zugelassenen Fahrzeuge im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes — unter Berücksichtigung ihrer Art und der Anzahl der Achsen — und den durchschnittlichen Kraftfahrzeugsteuersätzen der jeweiligen Gewichtsklasse. Dabei umfaßt jede Gewichtsklasse einen Bereich von 1 000 Kilogramm des zulässigen Gesamtgewichts, beginnend mit 2 000 Kilogramm.

(3) Die Länder erhalten vom Bund monatliche Zahlungen, die ihren jeweiligen Kraftfahrzeugsteuerausfällen entsprechen.

(4) Die Länder stellen dem Bundesministerium der Finanzen die für die Ermittlung der Kraftfahrzeugsteuerausfälle nach Absatz 2 erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die endgültige Höhe der den Ländern nach Absätzen 1 und 2 zustehenden Zahlungen durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung durch den Bundesrat bedarf, und nimmt einen Ausgleich mit den Zahlungen nach Absatz 3 vor. Dabei sind die Auswirkungen auf den Finanzausgleich unter den Ländern auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung für das jeweilige Ausgleichsjahr zu berücksichtigen.“

Begründung

Durch die vorgesehene Senkung der Kraftfahrzeugsteuer für Nutzfahrzeuge entstehen den Ländern erhebliche Steuerausfälle mit steigender Tendenz in den Folgejahren.

Die Länder haben bisher stets die Auffassung vertreten, daß die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehrsgebiet eine europapolitische Aufgabe ist, die dem Bund obliegt und nicht zu Lasten der Länder gehen darf. Dementsprechend hat der Bund den Ländern die durch die Steuersenkung nach dem Straßenbenutzungsgebührengesetz vom 30. April 1990 in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 28. Februar 1991 entstandenen Steuerausfälle vollen Umfangs ersetzt.

Hinsichtlich der Einführung einer emissionsbezogenen Kraftfahrzeugbesteuerung sind Bund und Länder übereinstimmend davon ausgegangen, daß die Umstellung der Besteuerung aufkommensneutral erfolgen müsse. Dies ist durch die nach dem Gesetz vorgesehene emissionsbezogene Besteuerung der Nutzfahrzeuge aber nicht gewährleistet. Es ergeben sich für die Länder vielmehr zusätzliche Steuerausfälle, die in den Folgejahren noch ansteigen werden. Dem stehen Mehrbelastungen des Straßengüterverkehrsge-

werbes gegenüber, die ausschließlich zu Mehreinnahmen des Bundes führen, nämlich

- Erhöhung der Mineralölsteuer ab 1. Januar 1994,
- stufenweise Erhöhung der Versicherungssteuer zum 1. Juli 1993 und 1. Januar 1995, die bei schweren Nutzfahrzeugen ein erheblicher Kostenfaktor ist,
- geplante Autobahngebühr ab 1. Januar 1995.

27. Zu Artikel 24 Nr. 1 a — neu —

In Artikel 24 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. In § 31 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden sind berechtigt, die nach § 30 geschützten Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekanntgeworden sind, zur Verwaltung anderer Abgaben sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben zu verwenden oder den hierfür zuständigen Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen mitzuteilen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.“

Begründung

Die Vorschrift trägt den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung, die bei der Grundsteueranlagung erhobenen Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer für andere Kommunalabgaben und für sonstige öffentliche Zwecke zu verwenden. Die Datenverwendung soll zu diesem Zweck nicht nur den Gemeinden selbst erlaubt werden. Vielmehr sollen sie die Daten allen mit der Datenverwendung betrauten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts mitteilen dürfen. Andere Daten als Namen und Anschriften dürfen nach der Vorschrift nicht offenbart werden.

28. Zu Artikel 24 Nr. 1 b — neu —

In Artikel 24 wird nach der neuen Nummer 1 a folgende Nummer 1 b eingefügt:

„1 b. In § 31 wird nach dem neuen Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Finanzbehörden sind berechtigt, darüber Auskunft zu geben, ob und für welche Veranlagungszeiträume bei einer Körperschaft (§ 51) die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes gewährt worden ist und welche steuerbegünstigten Zwecke sie nach ihrer Satzung verfolgt.“

Begründung

Die Vorschrift gestattet den Finanzbehörden, Auskünfte darüber zu erteilen, ob und für welche Zeiträume eine Körperschaft als steuerbegünstigt anerkannt ist. Das beinhaltet auch die Zulässigkeit einer Mitteilung darüber, ob der Körperschaft eine vorläufige Bescheinigung oder ein Freistellungsbescheid (nach Nummern 4—6 des Anwendungserlasses zu § 59 AO) erteilt wurde. Außerdem darf mitgeteilt werden, welche steuerbegünstigten Zwecke die Körperschaft nach ihrer Satzung verfolgt.

Die Frage, ob eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist oder nicht, unterliegt nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich dem Steuergeheimnis. Ausnahmen sind im wesentlichen nur zulässig, wenn die Offenbarung im Besteuerungsverfahren eines konkreten Spenders erfolgt, der Betroffene zustimmt oder für die Offenbarung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht; dies insbesondere zur Richtigstellung von in der Öffentlichkeit verbreiteten unwahren Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern.

Diese Situation hat sich in der Vergangenheit mehrfach als unbefriedigend erwiesen. Die Steuer hat den Zweck, Staat und Kommunen in die Lage zu versetzen, ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Dies sind vornehmlich Gemeinwohlaufgaben. Steuerbegünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im weiteren Sinne sollen diejenigen Organisationen entlasten und fördern, die sich in Eigeninitiative dem Gemeinwohl widmen und damit den Staat letztlich von seinen Aufgaben entlasten.

Diese Tatsache braucht vor der Allgemeinheit nicht versteckt zu werden. Die Frage der Gemeinnützigkeit geht ihrer Natur nach die Öffentlichkeit an. Dies gilt um so mehr für die Spendenbegünstigung. Aus dem Wesen der Gemeinnützigkeit und der Spendenberechtigung besteht auch kein dem Öffentlichkeitsinteresse gegenüber vorrangiges Interesse einer Organisation auf Wahrung des Steuergeheimnisses, soweit es um eine Auskunft darüber geht, daß eine Organisation nicht steuerbegünstigt bzw. spendenberechtigt ist.

Das Steuergeheimnis stellt ein Korrelat für die weitgehenden Offenbarungspflichten im Steuerrecht dar, insbesondere, wenn höchstpersönliche Verhältnisse offengelegt werden müssen. Demgegenüber hat die Öffentlichkeit grundsätzlich ein Interesse zu erfahren, wem in Verfolgung von dem Gemeinwohl dienenden Zielen Steuervergünstigungen zuteil werden. Die Kontrolle durch die Öffentlichkeit kann eher ein wirksames Instrument sein, um die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Steuervorteilen zu vermeiden.

29. Zu Artikel 24 Nr. 1 c — neu —

In Artikel 24 wird nach der neuen Nummer 1 b folgende Nummer 1 c eingefügt:

„1 c. § 31 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 31 a

Mitteilungen zur Bekämpfung
der illegalen Beschäftigung
und des Leistungsmißbrauchs“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist auch dann zulässig, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Betroffene staatliche Leistungen oder Leistungen von Sozialversicherungsträgern zu Unrecht in Anspruch nimmt oder genommen hat.“

Begründung

Die Vorschrift ergänzt die Regelungen der Absätze 1 und 2, die Mitteilungen der Finanzbehörden zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zum Gegenstand haben. Sie gestattet den Finanzbehörden die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen auch dann, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Betroffene staatliche Leistungen oder Leistungen von Sozialversicherungsträgern zu Unrecht in Anspruch nimmt oder genommen hat. Die Vorschrift soll der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen entgegenwirken und verhindern, daß Personen, die Sozialleistungen mißbräuchlich in Anspruch nehmen, durch das Steuergeheimnis vor der Aufdeckung und der strafrechtlichen Verfolgung des Leistungsmißbrauchs geschützt werden.

30. Zu Artikel 24 Nr. 3 a — neu —

In Artikel 24 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Nach § 88 wird folgender § 88 a eingefügt:

„§ 88 a

Sammlung von geschützten Daten

Soweit es zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderlich ist, dürfen die Finanzbehörden nach § 30 geschützte Daten auch für Zwecke künftiger Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2, insbesondere zur Gewinnung von Vergleichswerten, in Dateien oder Akten sammeln und verwenden. Eine Ver-

wendung ist nur für Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 zulässig.“

Begründung

Die Vorschrift stellt klar, daß die Finanzverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten nicht nur für ein konkretes Verwaltungsverfahren, sondern auch für Zwecke künftiger Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 AO sammeln und verwenden darf. Beispielsfälle für derartige Sammlungen sind die Lizenzkartei beim Bundesamt für Finanzen (BfF), die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen beim BfF (vgl. hierzu § 5 Abs. 1 Nr. 6 FVG), die Statistik über Gängigkeitsabschläge bei Beständen des Vorratsvermögens beim BfF, die Informationszentrale für den Steuerfahndungsdienst sowie die Richtsatzsammlung der Betriebsprüfung. Soweit die gesammelten Daten nicht anonymisiert sind, unterliegen sie dem Steuergeheimnis und dürfen für Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 verwendet werden. Die Vorschrift stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten nach Maßgabe der §§ 93 ff. AO dar; vom Steuerpflichtigen oder anderen Personen können deshalb keine Auskünfte auf Grund dieser Bestimmung verlangt werden.

31. Zu Artikel 24 Nr. 3 b — neu —

In Artikel 24 wird nach der neuen Nummer 3 a folgende Nummer 3 b eingefügt:

„3 b. § 93 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß bei Zahlungen von Behörden und öffentlichen Rundfunkanstalten der Zahlungsempfänger zur Erleichterung seiner steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten über die Summe der jährlichen Zahlungen sowie über die Auffassung der Finanzbehörden zu den daraus entstehenden Steuerpflichten zu unterrichten ist; der zuständige Finanzbehörde sind der Empfänger, der Rechtsgrund, die Höhe und der Zeitpunkt der Zahlungen mitzuteilen.“

Begründung

Die Neufassung der Vorschrift bewirkt, daß Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, deren Mitteilungspflicht sich nach bisherigem Recht darauf beschränkte, den Empfänger, den Rechtsgrund und den Zeitpunkt von Zahlungen mitzuteilen, nunmehr auch die Höhe des Zahlungsbetrages mitzuteilen haben. Hierdurch wird die Verprobung der Mitteilungen durch die Finanzbehörden, die nach bisherigem Recht nur in einem zeitaufwendigen und in der Praxis des-

halb meistens nicht gangbaren Verfahren möglich war, wesentlich erleichtert und in vielen Fällen überhaupt erst durchführbar. Die Neufassung der Vorschrift trägt der Entschließung des Bundesrates vom 18. Juni 1993 [BR-Drucksache 218/93 (Beschluß)] Rechnung, nach der die Bundesregierung aufgefordert worden war, § 93 Abs. 1 Satz 2 im Sinne der Neufassung zu ändern.

Der Bundesrat hat durch die genannte Entschließung zum Ausdruck gebracht, daß er die rechtspolitischen Vorstellungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, die dieser anläßlich der Einfügung des § 93 a in die Abgabenordnung artikuliert hat und auf die sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates bezieht, nicht teilt. Der Bundesrat ist auch nicht der Auffassung, daß Erfahrungen mit der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) abgewartet werden müßten, weil er durch die Verknüpfung seiner Zustimmung zu der Verordnung mit einer Erneuerung seiner Entschließung aus dem Jahre 1990 die Notwendigkeit einer alsbaldigen Änderung des § 93 a der Abgabenordnung hinreichend deutlich gemacht hat. Die Änderung des § 93 a Abgabenordnung ist aus der Sicht des Bundesrates im Interesse einer möglichst wirksamen Verhinderung steuerlicher Mißbräuche zwingend erforderlich.

32. Zu Artikel 24 Nr. 5

Artikel 24 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 150 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zur Erleichterung und Vereinfachung des automatisierten Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Steuererklärungen oder sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden können.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Personengesellschaften mit mehr als 50 Beteiligten kann die Rechtsverordnung bestimmen, daß Steuererklärungen oder sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind.“

Begründung

Die Einfügung des Satzes 2 trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Benutzung maschinell verwertbarer Datenträger oder die Übermittlung durch Datenfernübertragung nicht nur im Interesse des Steuerpflichtigen, sondern auch im Interesse der Finanzbehörden liegen kann. Deshalb reicht es nicht aus, nur die Möglichkeit zur Benutzung maschinell verwertbarer Datenträger oder zur Übermittlung durch Datenfernübertragung zu schaffen. Vielmehr bedarf es einer Regelung, die es darüber hinaus erlaubt, Steuerpflichtige ggf. zur Benutzung maschinell verwertbarer Datenträger oder zur Übermittlung durch Datenfernübertragung zu verpflichten. Der Anwendungsbezug des Satzes 2 beschränkt sich auf Personengesellschaften mit mehr als 50 Beteiligten, weil das Bedürfnis der Finanzbehörden nach einem automatisierten Datenaustausch vorrangig in diesen Fällen gegeben ist. Da die steuerlichen Angelegenheiten von Personengesellschaften dieser Größenordnung regelmäßig automationsunterstützt abgewickelt werden, ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Der Bundesrat hält den Ausgangspunkt in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates für unzutreffend. Wegen der Beschränkung des Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Vorschrift auf Personengesellschaften mit mehr als 50 Beteiligten entspricht es nicht den Tatsachen, daß die Einführung einer generellen Verpflichtung zur Übermittlung von Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung bewirkt werden soll. Deshalb trifft auch der Einwand, die Vorschrift werde insbesondere für Steuerpflichtige, die ihre Buchführung nicht bereits mit EDV erstellen, zu einer unzumutbaren und unverhältnismäßigen Belastung führen, nicht zu. Bei Personengesellschaften mit mehr als 50 Beteiligten widerspricht es allen Erfahrungen der Steuerpraxis, von fehlender Automationsunterstützung bei der Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten auszugehen.

33. Zu Artikel 24 Nr. 17 a — neu —

Nach Artikel 24 Nr. 17 wird folgende Nummer 17 a eingefügt:

„17 a. § 191 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn die Haftung darauf beruht, daß der Haftungsschuldner Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei begangen hat oder der Haftungsschuldner eine Steuer für Rechnung eines anderen einzubehalten und abzuführen hatte.“

Begründung

Im Rahmen von Außenprüfungen ist immer wieder festzustellen, daß bei Kapitalgesellschaften die Erhebung von Kapitalertragsteuer auf ver-

deckte Gewinnausschüttungen im Wege der Haftung nicht mehr möglich ist, da die Steuerschuld gegenüber dem Steuerschuldner (Anteilseigner) bereits verjährt ist (vgl. Urteil des BFH vom 15. Dezember 1989, VI R 151/86, BStBl 1990 II S. 526 sowie vom 9. August 1989, I R 66/85, BFH/NV 1990, S. 433). Entsprechendes gilt bei anderen Abzugsteuern. Die Ergänzung der Vorschrift ermöglicht es, nach Ablauf der Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner zumindest den Abzugsverpflichteten als Haftungsschuldner in Anspruch zu nehmen; wie in anderen Fällen des § 191 Abs. 5 Satz 2 AO wird insoweit die Akzessorietät der Haftung durchbrochen.

34. Zu Artikel 24 Nr. 30a — neu —

In Artikel 24 wird nach Nummer 30 folgende Nummer 30a eingefügt:

„30a. § 249 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Finanzbehörde darf ihr bekannte, nach § 30 geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden.““

Begründung

Mit dieser Regelung wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß im Besteuerungsverfahren erlangte Kenntnisse auch im Vollstreckungsverfahren durch Finanzbehörden wegen außersteuerlicher Rückstände verwendet werden dürfen. Dies ist notwendig, weil in einigen Ländern sowie im Bereich der Zollverwaltung die Finanzbehörden aufgrund gesetzlicher Vorschriften häufig Leistungsbescheide anderer Verwaltungszweige vollstrecken. In diesem Verfahren dürfen nach geltendem Recht die genannten Kenntnisse grundsätzlich nicht verwendet werden. Das gilt auch dann, wenn ein und dieselbe Person gleichzeitig wegen Steuern und wegen außersteuerlicher Leistungen vollstreckt.

35. Zu Artikel 25 Nr. 1 Buchstabe g¹ — neu —

In Artikel 25 Nr. 1 wird nach Buchstabe g folgender Buchstabe g¹ eingefügt:

„g¹) Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Erledigung von Massenrechtsbehelfen und Massenanträgen

(1) Wurde mit einem vor dem 1. Januar 1995 eingelegten Einspruch die Verfassungswidrigkeit von Normen des Steuerrechts gerügt, derentwegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aussteht, gilt der Einspruch im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidungsformel im Bundesgesetzblatt (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes über das

Bundesverfassungsgericht) ohne Einspruchsentscheidung als zurückgewiesen, soweit er nach dem Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht als unbegründet abzuweisen wäre. Abweichend von § 47 Abs. 1 und § 55 der Finanzgerichtsordnung endet die Klagefrist mit Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß Satz 1. Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Einspruch unzulässig ist.

(2) Absatz 1 gilt für Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung außerhalb des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens sinngemäß.

(3) Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist. In diesen Fällen endet die Klagefrist mit Ablauf des 31. Dezember 1994.““

Begründung

Die Zahl der Verfahren, in denen Steuerpflichtige die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften der Steuergesetze rügen, ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. Die Finanzverwaltung hat auf die sogenannten Massenrechtsbehelfe reagiert, indem sie zur Vermeidung von Einsprüchen bei Veranlagungen seit 1991 die Steuer vorläufig festsetzt (§ 165 Abs. 1 AO), soweit sie auf bestimmten, angeblich verfassungswidrigen Normen des Steuerrechts beruht. Wird die Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht nicht bestätigt, tritt bei diesen für vorläufig erklärte Steuerfestsetzungen nach den in Artikel 20 Nr. 7 und 10 Buchstabe b dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen § 165 Abs. 1 Satz 2 und § 171 Abs. 8 AO kraft Gesetzes nach Ablauf von zwei Jahren Festsetzungsverjährung und damit ohne erneutes Tätigwerden des Finanzamtes die Unabänderbarkeit der Steuerfestsetzung ein.

Für die Fälle, in denen mangels Vorläufigkeitsvermerk gegen die Steuerfestsetzung Einspruch erhoben worden ist, fehlt es bei Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der Steuerrechtsnorm durch das Bundesverfassungsgericht an einer entsprechenden einfachen, das Besteuerungsverfahren abschließenden Regelung. Eine solche ist aber wegen des Entscheidungsgebots des § 367 AO, das auch für die vorerwähnten Massenrechtsbehelfe gilt, zur Entlastung der Finanzverwaltung erforderlich.

Diesem Anliegen trägt die Änderung Rechnung. Sie sieht vor, daß der Einspruch im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Bundesgesetzblatt als zurückgewiesen gilt, soweit er nach dem Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsge-

richt als unbegründet abzuweisen wäre (Absatz 1 Satz 1). Die Fiktion einer das Begehren des Steuerpflichtigen als unbegründet zurückweisenden Einspruchsentscheidung dient der Vereinfachung und der Entlastung der Finanzverwaltung und ist auch aus Sicht der betroffenen Steuerpflichtigen hinnehmbar, weil sie bei einer Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der betreffenden Steuerrechtsnorm üblicherweise kein Interesse an einer förmlichen Entscheidung über ihren Einspruch mehr haben. Gleichwohl hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres Klage zu erheben. Die Regelungen greifen nach Absatz 1 Satz 3 auch bei unzulässigen Einsprüchen und gelten nach Absatz 2 für Mas-

senanträge auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung sinngemäß.

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergangen ist.

Das Anrufungsbegehren übernimmt den Wortlaut einer „Formulierungshilfe“ des Bundesministeriums der Finanzen und vermeidet insofern die verfassungsrechtlichen Einwände, die gegen andere Vorschläge zur vereinfachten Erledigung von Massenrechtsbehelfen und Massenanträgen erhoben worden sind.

Bundesrat

Drucksache 788/2/93

24. 11. 93

Antrag
des Landes Niedersachsen**Zu Artikel 1** (Änderung des
Einkommensteuergesetzes)

a) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 3a eingefügt:

Dem § 4 Abs. 5 Nr. 6 wird folgende neue Nr. 6a angefügt:

„6a) Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung und Sonderabschreibungen von Aufwendungen für Personenkraftwagen, soweit sie auf 80 000 DM übersteigende Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen. Entsprechendes gilt für Mietaufwendungen, soweit sie anteilig auf 80 000 DM übersteigende Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Personenkraftwagens entfallen;“.

b) Nach Nr. 3a (neu) wird folgende neue Nr. 3b angefügt:

§ 4 Abs. 5 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. andere als die in den Nummern 1 bis 6a bezeichneten Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind;“.

c) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a (neu) angefügt:

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5, 6a, 7 bis 8a und Abs. 6 gilt sinngemäß.“

d) Nr. 46 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 5 Nr. 6a und Nr. 7 ist erstmals auf Personenkraftwagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 angeschafft oder hergestellt worden sind.“

bb) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:

„§ 9 Abs. 5 ist erstmals bei Personenkraftwagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 angeschafft oder hergestellt worden sind.“

Begründung

Bei Pkw mit Wert über 80 000 DM ist auch bei betrieblicher Nutzung des Fahrzeugs davon auszugehen, daß die Entscheidung für die Anschaffung des Fahrzeugs auf privater Motivation beruht und zumindest nicht nur auf betrieblichen Erfordernissen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Höhe des Betriebsausgabenabzugs für Abschreibungen/Mietaufwendungen auf/für „Luxus-Pkw“ auf eine (angemessene) Bemessungsgrundlage von 80 000 DM begrenzt. Die Praxis hat gezeigt, daß mit der derzeitigen Rechtslage (§ 4 Abs. 5 Nr. 7) dieses Ergebnis nicht zu erzielen ist.

Durch die Änderung des § 9 ist sichergestellt, daß diese Grundsätze auch beim Werbungskostenabzug gelten.

Anlage 3

Bundesrat

Drucksache 788/3/93

24. 11. 93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu Artikel 1 (Änderung des
Einkommensteuergesetzes)

1. In Nummer 32 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

,b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Steuerabzug bemißt sich in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn sie nach dem 31. Dezember 1993 von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für den Gläubiger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Ist dies nicht der Fall, bemißt sich der Steuerabzug nach der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen; dies gilt auch in den Fällen der Einlösung durch den Ersterwerber. Von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Satz 2 mit Ausnahme der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 4 kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des Zuflusses der Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge abziehen. Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut mit der Maß-

gabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Bundesschuldenverwaltung erworben worden sind. Das Kreditinstitut hat der Bundesschuldenverwaltung den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren oder Forderungen mitzuteilen. Satz 4 gilt nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.“

2. In Nummer 43 wird in § 52 Abs. 28 Satz 3 das Zitat „§ 43a Abs. 2 Satz 2 zweiter Teilsatz“ durch das Zitat „§ 43a Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

Begründung

Der Antrag wird gestellt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

In Fällen, in denen die auszahlende Stelle den Kaufpreis eines Wertpapiers nicht kennt bzw. nicht kennen muß (Kauf für den Kunden vor dem 1. Januar 1994), ist der Zinsabschlag von der Hälfte der Einnahmen aus dem Verkauf oder der Einlösung des Wertpapiers vorzunehmen. Nach dem Gesetzeswortlaut gilt dies im Fall der Einlösung nur für den zweiten und jeden weiteren Erwerber des Wertpapiers. Die Ergänzung schließt die Lücke für den Fall der Einlösung durch den Ersterwerber.

Bundesrat

Drucksache 788/4/93

24. 11. 93

Antrag
des Landes Nordrhein-Westfalen**Zu Artikel 7** (Änderung des
Körperschaftsteuergesetzes)

In Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b wird in § 5 Abs. 1 Nr. 20 der letzte Satz gestrichen.

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag des Bundesrates aus dem ersten Durchgang aufgegriffen, die Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von steuerbefreiten Körperschaften und steuerbefreiten Personenvereinigungen, die im Umlageverfahren die finanziellen Lasten aus Versorgungszusagen gegenüber deren Arbeitnehmern ausgleichen, von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer zu befreien. Er hat jedoch — entgegen dem Antrag des Bundesrates — die Steuerbefreiung ausgeschlossen, „soweit in das Umlageverfahren Versorgungslasten für Arbeitnehmer eines steuerpflichtigen Betriebs gewerblicher Art oder eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einbezogen werden“. Die Einschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt und führt zu einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand.

Zu einem Versorgungsverband schließen sich in der Regel mehrere hundert Mitglieder (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Berufs- und Wirtschaftsverbände) zusammen. Nach dem Zusatz verliert der Versorgungsverband bereits dann teilweise die Steuerbefreiungen, wenn auch nur bei *einem* Mitglied ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art oder ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird und der Versorgungsverband Versorgungsleistungen für einen *einzigsten Arbeitnehmer* abdeckt, der in diesem Betrieb tätig wird. Das Steuerrecht stellt keine hohen Anforderungen an das Vorlie-

gen eines Betriebs gewerblicher Art oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Es genügt bereits die Herausgabe, der Verlag oder der Vertrieb von Fachzeitschriften, Fachzeitungen und anderen fachlichen Druckerzeugnissen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges (Abschnitt 8 Abs. 3 Satz 11 der Körperschaftsteuer-Richtlinien).

Der Deutsche Bundestag hat die Abweichung von dem Antrag des Bundesrates nicht begründet. Dem Vernehmen nach soll mit der Gesetzesergänzung einem übermäßigen Betriebsausgabenabzug bei dem Betrieb gewerblicher Art bzw. bei dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entgegengetreten werden. Dies ist jedoch nicht erforderlich, weil bereits die vom Bundesrat vorgeschlagene Steuerbefreiungsregelung eine Begrenzung der Vermögenszuführung an den Versorgungsverband enthält und damit überhöhte Leistungen seiner Mitglieder ausschließt. Diese Regelung verhindert ebenso wie die Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6 des Körperschaftsteuergesetzes für die steuerbefreiten Pensionskassen eine Überdotierung des Versorgungsverbandes. Diese ist sogar strenger als bei den Pensionskassen, weil der Versorgungsverband bei Überdotierung die Steuerbefreiung insgesamt verliert, während bei den Pensionskassen die Steuerbefreiung nur eingeschränkt wird. Im übrigen kann einem überhöhten Betriebsausgabenabzug nur bei einzelnen Mitgliedern des Versorgungsverbandes entgegengetreten werden, weil dem Versorgungsverband und dem für seine Besteuerung zuständigen Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen der Mitglieder und der Einsatz der Arbeitnehmer im einzelnen nicht bekannt sind.

Für die vom Deutschen Bundestag vorgenommene Gesetzesergänzung besteht kein Bedürfnis. Sie ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Anlage 5**Bundesrat****Drucksache 788/5/93**

25. 11. 93

**Antrag
des Landes Baden-Württemberg****Zu Artikel 18 Nr. 23 (§ 27 Abs. 2
Umsatzsteuergesetz)**

Artikel 18 Nr. 23 wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 2 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz wird die Zahl „1996“ durch die Zahl „1998“ ersetzt.

Begründung

Die Übergangsregelung in § 27 Abs. 2 Nr. 3 UStG für Bauvorhaben (Fertigstellung vor dem 1. Januar 1996) ist zu knapp bemessen. Die Realisierung größerer Bauvorhaben (z. B. Krankenhausneubauten) dauert zum Teil erheblich länger. Die Errichtungsträger haben sich bei der Finanzierung, insbesondere bei der Beantragung von Fördermitteln, auf die bisherige Rechtslage zum Vorsteuerabzug eingestellt. Für vor dem 11. November 1993 begonnene Bauvorhaben im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 3 UStG sollte deshalb die bisherige Rechtslage bis zur Fertigstellung vor dem 1. Januar 1998 gelten.

Bundesrat**Drucksache 788/7/93**

25. 11. 93

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Zu Artikel 1 Nr. 2 a — neu — und Nr. 46

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a angefügt:

„2a. In § 4 Abs. 5 Nr. 2 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „60“ ersetzt.“

- b) In Nummer 46 wird in § 52 Abs. 5 folgender Satz vorangestellt:

„§ 4 Abs. 5 Nr. 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1993 endet.“

Begründung

Der Abzug von Bewirtungskosten ist bekanntermaßen mißbrauchsanfällig. Es erscheint ausgeschlossen, daß dem Mißbrauch bereits durch bloße Verwaltungsregelung — wie im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms beschlossen — ausreichend begegnet werden kann.

Zur wirksamen Bekämpfung des Mißbrauchs muß daher der Bewirtungskostenabzug noch weiter eingeschränkt werden. Notwendig, aber auch ausreichend ist eine Absenkung der Abziehbarkeit von 80 v. H. auf 60 v. H. der Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlaß.

Anlage 7**Bundesrat****Drucksache 788/8/93**

25. 11. 93

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

**Zu Artikel 8 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und Artikel 9
Nr. 1, 2, 3, 4****1. Artikel 8 wird wie folgt geändert:**

- a) In Nummer 1 wird Buchstabe b gestrichen.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.
- c) In Nummer 4 wird Buchstabe b gestrichen.
- d) In Nummer 5 wird in § 43 Abs. 9 der letzte Satz gestrichen.
- e) Nummer 6 wird gestrichen.

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.
- c) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Doppelbuchstaben bb und cc gestrichen.

- d) In Nummer 4 wird in § 19a der dritte Absatz gestrichen.

Begründung

Der Bundesrat stimmt mit dem Deutschen Bundestag in der Zielsetzung überein, Gestaltungen einzuschränken, mit denen eigentlich steuerpflichtige Zinserträge als steuerfreier Wertzuwachs konstruiert werden. Er teilt auch die Auffassung, daß bei Anteilscheinen an Investmentfonds in den Rücknahmepreisen solche eigentlich steuerpflichtigen Zinserträge enthalten sein können. Der Bundesrat hält jedoch die Frage, wie eigentliche Zinserträge und echte Wertzuwächse bei der Rücknahme von Anteilscheinen an Investmentfonds gegeneinander abzugrenzen sind, für noch nicht ausreichend geklärt. Die Einführung der sog. Zwischengewinnbesteuerung sollte daher einem späteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben.

Bundesrat**Drucksache 788/9/93**

25. 11. 93

Antrag**des Landes Rheinland-Pfalz****1. Zu Artikel 8 Nr. 5**

In Artikel 8 Nr. 5 wird in § 43 Abs. 9 Satz 2 das Datum „31. Dezember 1993“ durch das Datum „31. Dezember 1994“ ersetzt.

2. Zu Artikel 9 Nr. 1, 3 und 4

Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird in der anzufügenden Nummer 3 das Datum „31. Dezember 1993“ durch das Datum „31. Dezember 1994“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird in der anzufügenden Nummer 3 das Datum „31. Dezember 1993“ durch das Datum „31. Dezember 1994“ ersetzt.

- c) In Nummer 4 werden in § 19a Absatz 3 jeweils die Datumsangaben „31. Dezember 1993“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 1994“ ersetzt.

Begründung

Die Einführung der Zwischengewinnbesteuerung trifft die Investment-Gesellschaften als völlig neue Besteuerungsmethode. Sie führt zu umfassenden organisatorischen Änderungen bei den Investment-Gesellschaften. Die Investment-Gesellschaften sind nicht in der Lage, die Zwischengewinnbesteuerung bis zum 1. Januar 1994 voll in die Praxis umzusetzen. Es ist daher erforderlich, die Einführung der Zwischengewinnbesteuerung um ein Jahr hinauszuschieben.

Anlage 9**Bundesrat****Drucksache 788/10/93**

25. 11. 93

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Zu Artikel 1 Nr. 6

In Artikel 1 Nr. 6 werden die Zahl „0,75“ durch die Zahl „0,70“ und die Zahl „0,35“ durch die Zahl „0,33“ ersetzt.

Begründung

Die im Gesetz vorgesehene Anhebung der Kilometerpauschbeträge um 10 Pfennig für Kraftwagen und um 5 Pfennig für Motorräder geht über die auszugleichen-

den Kosten durch die vorgesehene Anhebung der Mineralölsteuer weit hinaus.

Die Kilometerpauschbeträge bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sollen um 5 auf 70 Pfennig für einen Kraftwagen und um 3 auf 33 Pfennig für ein Motorrad oder einen Motorroller angehoben werden. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch von 8 Litern/100 km werden hierdurch die aus der Anhebung der Mineralölsteuer entstehenden Kosten der Pendler vollständig ausgeglichen.

Bundesrat**Drucksache 788/11/93**

25. 11. 93

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

1. In Artikel 32 Abs. 3 wird nach der Angabe „Artikel 21,“ die Angabe „22 Nr. 7 Buchstabe a,“ eingefügt.

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Artikel 22 Nr. 1 bis 6, Nr. 7 Buchstabe b, c, d, e, Nr. 8 bis 11 tritt am 1. April 1994 in Kraft.“

Begründung

Halter von Personenwagen mit Dieselmotor sollen nach dem Gesetz eine um 7,50 DM je angefangene 100 ccm Hubraum erhöhte Kraftfahrzeugsteuer als Ausgleich für die am 1. Januar 1994 vorgesehene

geringere Erhöhung der Mineralölsteuer auf Dieselmotor um 7 Pf/l (im Vergleich zur Erhöhung der Mineralölsteuer auf Benzin um 16 Pf/l) zahlen. Ohne eine steuerliche Ausgleichsmaßnahme würden die Halter von Personenkraftwagen mit Dieselmotor einen nicht gewollten steuerlichen Vorteil erzielen.

Die Begründung für die Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 1. Januar 1994 auf den 1. April 1994 (d. h. mehr Zeit zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der geänderten Steuertarife für schwere Nutzfahrzeuge) ist für den Teilbereich „Erhöhung der Kfz-Steuer für Diesel-Pkw“ nicht zutreffend. Diese Gesetzesänderung ist von seiten der Verwaltung realisierbar und sollte deshalb wie ursprünglich vorgesehen zum 1. Januar 1994 in Kraft treten.

